

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 140 (1989)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Mitteilungen = Communications

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Forstrechtliche Entscheide des Bundesgerichts

Zusammengestellt und kommentiert von *Werner Schärer*  
(Kantonales Oberforstamt, CH-8090 Zürich)

Oxf.: 93:(494)

### Waldfeststellung, Garten- und Parkanlage (Art. 1 Abs. 2 und 3 FPoIV)<sup>1</sup> Fall «Mönthal» – Kanton Aargau Bundesgerichtsentscheid 113 Ib 353, vom 2. November 1987

#### Aus dem Tatbestand:

B. ist Eigentümer des 5536 m<sup>2</sup> grossen Grundstückes Nr. 43 in der Gemeinde Mönthal. Das Grundstück liegt in der Wohnzone W2 und ist mit einem in der Nordostecke der Parzelle liegenden Einfamilienhaus überbaut. Der Westseite des Grundstückes entlang verläuft die Feldstrasse. Im Jahre 1983 wurde B. mit seinem ganzen Grundstück in den Beitragsplan für den Ausbau der Feldstrasse einbezogen. Er war damit nicht einverstanden, weil die Böschung seines Grundstückes gegen die Feldstrasse mit Wald bewachsen sei, was beim Beitragsplan hätte berücksichtigt werden müssen.

In einem in der Folge eingeleiteten Waldfeststellungsverfahren hielten alle Instanzen übereinstimmend fest, dass es sich bei der U-förmigen Böschung, die längs der Strasse eine Bestockung mit gepflanzten Waldbäumen und -sträuchern (Linde, Kirschbaum, Ahorn, Weide, Buche, Fichte, Esche, Robinie, Haselstrauch, Nussbaum, Erle, Birke, Eiche) auf einer Länge von ungefähr 35 m und einer Tiefe von 10,4 m aufweist und an den beiden Schenkeln in eine lockere Bepflanzung mit Haselgebüsch und Rosen ausläuft, um eine Gartenanlage und nicht um Wald im Sinne der eidgenössischen Forstgesetzgebung handelt.

*Das Bundesgericht hat die von B. dagegen eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutgeheissen und festgestellt, dass die umstrittene Bestockung Wald im Sinne der eidgenössischen Forstgesetzgebung ist.*

<sup>1</sup> *Kursiv* gedruckt sind die Zusammenfassungen und Kommentare des Autors, die Auszüge aus den Urteilen des Bundesgerichts erscheinen in gewöhnlicher Schrift.

### Aus den Urteilerwägungen:

3. — Das Waldareal ist Schutzobjekt des eidgenössischen Forstpolizeirechts (Art. 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, SR 921.0). Art. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965 (FPoIV, SR 921.01) umschreibt den Begriff des Waldes näher.

Danach gilt als Wald generell jede mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche, die Holz erzeugt oder geeignet ist, Schutz- und Wohlfahrtswirkungen auszuüben. Das Bundesgericht hat diese Umschreibung als gesetzeskonform anerkannt (BGE 107 Ib 356 E. 2c = *Fall «Küsnacht» Schweiz. Z. Forstwes. 1983 287*). Nach der Rechtsprechung gilt dieser Waldbegriff auch für die kantonale Gesetzgebung, wo diese an das Vorliegen von Wald rechtliche Folgen anknüpft (BGE 110 Ia 92 E. 2b).

Streitgegenstand ist die ca. 35 m lange und 10,4 m breite Bestockung auf der Böschung des Grundstückes des Beschwerdeführers gegen die Feldstrasse hin. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts bedeutet dies nicht, dass für die Waldfeststellung die umstrittene Bestockung isoliert zu betrachten ist.

Unabhängig davon, aus welchen Gründen eine Waldfeststellung verlangt wird, kann eine solche in bezug auf die umstrittene Bestockung nur unter Mitberücksichtigung der Umgebung vorgenommen werden (BGE 110 Ia 93 E. 2c; 108 Ib 511 E. 5 = *Fall «Kyburz» Schweiz. Z. Forstwes. 1983 896*; 107 Ib 53 E. 4a = *Fall «Nürens Dorf» Schweiz. Z. Forstwes. 1982 355*).

Die umstrittene Bestockung erfüllt die nach der bundesgerichtlichen Praxis an Wald im Sinne von Art. 1 Abs. 1 FPoIV gestellten Anforderungen in bezug auf Qualität, Wuchs, Mindestfläche und Alter. Dies wird von keiner Seite in Frage gestellt. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts handelt es sich aber bei der fraglichen Bestockung um einen Bestandteil einer Gartenanlage, so dass diese als Gartenanlage im Sinne von Art. 1 Abs. 3 FPoIV und nicht als Wald zu gelten habe.

4. — a) Früher sprach das Bundesgericht von einer Garten- und Parkanlage im Sinne von Art. 1 Abs. 3 FPoIV nur, wenn typische Parkbäume, die sich vom einheimischen regionalen Waldwuchs unterscheiden, gepflanzt und wenn andere für Gärten und Parks typische Anlagen wie Wege, Mäuerchen, Bänke usw. geschaffen wurden (vgl. Hinweise in BGE 105 Ib 210 sowie nicht publizierter Bundesgerichtsentscheid vom 29. Juli 1982 i.S. K.). Das Bundesgericht liess im Entscheid 105 Ib 210 offen, ob die beiden Voraussetzungen — besondere Baumarten und eigentliche Anlagen des Gartenbaus — kumulativ erfüllt sein müssen. Die Kriterien der Rechtsprechung wurden von der Lehre übernommen und dadurch ergänzt, dass Park- bzw. Gartenanlagen ausschliesslich Erholungszweck hätten (Gotthard Bloetzer/Robert Munz, *Walderhaltungsgebot und Rodungsbewilligung*, in: ZBl 73/ 1972 S. 428ff., insbes. S. 435; Aemisegger/Wetzel, *Wald und Raumplanung*, Schriftenfolge Nr. 38 VLP S. 12).

b) Das kantonale Verwaltungsgericht findet demgegenüber im angefochtenen Entscheid, der Begriff der Park- bzw. Gartenanlage sei extensiver zu interpretieren. Wenn allzu schnell eine Bestockung innerhalb des Baugebietes als Wald bezeichnet werde, sei infolge des von Gebäuden einzuhaltenden Waldabstandes die Durchsetzung der in Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) verankerten Forderung einer haushälterischen Bodennutzung erschwert. Das Bundesgericht habe sich zudem bei seiner Begriffsbestimmung von der überholten Vorstellung eines Ziergarten-

tens, in dem auch exotische Pflanzen ein wichtiges Gestaltungselement bilden, leiten lassen; im Vordergrund stehe vielmehr heute der naturnahe, auf einheimische Bestockung ausgerichtete Garten. Entscheidend sei deshalb, ob die zu beurteilende Bestockung in die Gartenanlage integriert sei, d.h. zur betreffenden Liegenschaft eine räumliche und funktionelle Beziehung aufweise.

Werde hievon ausgegangen, so bilde die umstrittene Bestockung Teil einer Gartenanlage. Weil der beim Hausbau angefallene Aushub gegen die Feldstrasse hin aufgeschüttet worden sei, um einen ebenen Rasenplatz zu schaffen, und weil die dadurch entstandene Böschung mit Waldbäumen und Waldsträuchern bepflanzt worden sei, weise die bestockte Böschungspartie einen «entstehungsgeschichtlichen» wie auch einen «räumlichen und funktionalen Bezug zum Haus und zum dieses umgebenden Garten auf». Deshalb könne die Böschungsbepflanzung selber, obwohl bei ihr die einzelnen Elemente des Waldbegriffs gegeben seien, nicht als Wald gelten.

c) Die Argumentation des Verwaltungsgerichts ist schon im Ansatzpunkt unrichtig. Das eidgenössische Raumplanungsgesetz hat am Waldbegriff nichts geändert, indem es auf einen eigenen Begriff des Waldes verzichtete und hierfür in Art. 18 Abs. 3 ausdrücklich auf die Forstgesetzgebung verweist (vgl. EJPD/BRP, Erläuterungen RPG, N. 17 zu Art. 18 RPG). Ob eine Bestockung in einer Bauzone liegt oder nicht, spielt deshalb forstrechtlich und insbesondere für den Begriff des Waldes keine Rolle (BGE 111 Ib 306 mit Hinweis; EJPD/BRP, a.a.O. N. 18 zu Art. 18 RPG). Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts spielt auch die Art der Entstehung der Bestockung (vgl. Art. 1 Abs. 1 FPolV) sowie die Absicht des pflanzenden Grundeigentümers keine Rolle (BGE 111 Ib 304).

Zu überdenken ist einzig, ob für den Begriff der Garten- und Parkanlagen angesichts der Entwicklung des modernen Gartenbaus in Richtung naturnaher Anlagen weiterhin auf die Pflanzung von typischen Garten- oder Parkbäumen, die sich vom einheimischen Waldwuchs unterscheiden, abgestellt werden kann. In der Tat kann angesichts dieser Tendenzen in Richtung naturnaher Anlagen für die Annahme einer Gartenanlage nicht mehr länger verlangt werden, dass Parkbäume und typische bauliche Anlagen kumulativ vorhanden sind. Vielmehr muss in jedem Einzelfall eine Gesamtwürdigung der Verhältnisse vorgenommen werden.

d) Der Gesamtcharakter der Bestockung spricht nicht für eine Gartenanlage. Entscheidend ist, dass hier unbestrittenermassen für Gärten und Pärke typische Anlagen wie Wege, Mäuerchen, Bänke usw. gänzlich fehlen. Wesentlich ist ferner, dass der Erholungszweck der Bestockung auf der Böschung ganz oder doch weitgehend fehlt. Die Bestockung dient vielmehr vor allem der Hangsicherung, und sie hat damit hauptsächlich eine Schutzfunktion. Eine Gesamtwürdigung der fraglichen Bestockung ergibt, dass es sich dabei um Wald im Sinne von Art. 1 Abs. 1 FPolV handelt. Das Verwaltungsgericht hat somit in Verletzung von Bundesrecht die umstrittene Bestockung als Gartenanlage im Sinne von Art. 1 Abs. 3 FPolV beurteilt.

### **Kommentar zum Entscheid «Mönthal»:**

*(Vgl. dazu hinten, S. 1090 Kommentar zum Entscheid «Opfikon»)*

**Waldfeststellung, Garten- und Parkanlage (Art. 1 Abs. 2 und 3 FPolV)**  
**Fall «Opfikon» – Kanton Zürich**  
**Bundesgerichtsentscheid 113 Ib 357 vom 23. Dezember 1987**

**Aus dem Tatbestand:**

Die Erbgemeinschaft S. ist Eigentümerin eines Grundstückes in Opfikon. Am 26. März 1986 ersuchte das Bauamt Opfikon im Zusammenhang mit der kommunalen Nutzungsplanung das Oberforstamt des Kantons Zürich um die Feststellung, ob die auf diesem Grundstück vorhandene Bestockung Wald bilde. Mit Verfügung vom 5. Mai 1986 stellte die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich fest, die bestockte Fläche im südöstlichen Teil des erwähnten Grundstückes sei Wald im Sinne der eidgenössischen Forstgesetzgebung.

Ein gegen diese Verfügung gerichteter Rekurs wies der Regierungsrat des Kantons Zürich ab, soweit er darauf eintrat. Er begründete seinen Entscheid hauptsächlich damit, es handle sich im vorliegenden Fall um eine Hangbestockung mit einer wesentlichen Schutzfunktion. Sie bestehe zudem aus typischen einheimischen Waldbäumen.

Das Bundesgericht weist die gegen diesen Entscheid erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab.

**Aus den Urteilsabwägungen:**

2. ...

b) Bei der Prüfung, ob eine Bestockung Wald im Sinne der Forstgesetzgebung darstelle, sind in der Regel der im Zeitpunkt des Entscheides tatsächliche Wuchs und dessen Funktion massgebend; ausnahmsweise ist trotz ganzen oder teilweisen Fehlens einer Bestockung Wald anzunehmen, wenn Flächen ohne Bewilligung gerodet worden sind (BGE 108 Ib 512 E. 6 = *Fall «Kyburz»*; 104 Ib 235 E. 2a). Anlässlich des Augenscheins konnte folgende Bestockung ermittelt werden: Eine kleine Tanne (15–20 Jahre alt), ein Buchsbaum, zwei Haselsträucher (10–20 Jahre alt), zwei grosse Pappeln (ca. 50 Jahre alt), eine Robinie, eine kleinere Esche, verschiedene kleinere Buchen, verschiedene Haselsträucher, ein Liguster, ein Holunder sowie verschiedene Waldsträucher. Im fraglichen Grundstücksabschnitt befinden sich weiter neun Wurzelstöcke (zwei Silberpappeln, ein wilder Kirschbaum, zwei Birken, eine Weide, eine Esche, zwei Haselsträucher); alle diese gefälltten Bäume waren offensichtlich älter als 15 Jahre. Zudem konnte ein gewisser Wuchszusammenhang mit dem westlich anschliessenden Waldgrundstück festgestellt werden. Allerdings ist die Bestockung auf dem Grundstück der Beschwerdeführer weniger hoch und dicht als auf der Nachbarparzelle. Sie war indessen früher offensichtlich dichter als heute. Jedenfalls zeigen Flugaufnahmen aus den Jahren 1970 und 1981, die nach bundesgerichtlicher Praxis Beweiswert haben (BGE 108 Ib 511 E. 5 = *Fall «Kyburz»*), einen durchgehenden Kronenschluss zwischen den beiden Grundstücken. Der Umstand aber, dass ein Teil der Bestockung entfernt worden ist, ändert an einer allfälligen Waldeigenschaft einer Fläche nichts (BGE 111 Ib 302 E. 2 mit Hinweisen).

c) Die Beschwerdeführer wenden ein, die Bestockung diene nicht der Hangsicherung; es sei noch nie etwas heruntergerutscht. Nach Art. 1 Abs. 1 FPolV genügt indessen die Eignung der bestockten Fläche, eine Schutzwirkung auszuüben. Es ist daher unerheblich, ob tatsächlich Rutschungen vorgekommen sind. Der Augenschein hat zudem gezeigt, dass der Hang ziemlich steil und teilweise mit nicht sehr festen horizontalen Nagel-fluhbändern durchsetzt ist. Sowohl die heute vorhandenen Bäume als auch die neun festgestellten Baumstrünke mit ihrem Wurzelwerk sind durchaus geeignet, den Hang zu sichern.

d) Weiter machen die Beschwerdeführer geltend, bei ihrer Bestockung handle es sich bloss um einen Ausläufer des benachbarten Bubenholzwäldchens. Die Rechtsprechung betrachtet indessen auch vordringenden Waldwuchs nach 10 bis 15 Jahren als Wald im Rechtssinne (BGE 111 Ib 305 E. 4 mit Hinweisen). Wie die erwähnten Flugaufnahmen zeigen, war die Bestockung schon im Jahre 1970 ansehnlich gross, was darauf hindeutet, dass die Beschwerdeführer nicht alles getan haben, was von ihnen zur Verhinderung des vordringenden Waldwuchses erwartet werden könnte.

e) Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, die Böschung sei lediglich mit Gras und Blütensträuchern bepflanzt. Halbwüchsige Birken, wilde Kirschen, Haselstauden etc. seien noch lange keine Waldbäume. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch Kirschbäume unter den Begriff der Waldbäume im Sinne von Art. 1 Abs. 1 FPolV fallen. Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verfügung Nr. 1 des Eidgenössischen Departementes des Innern betreffend den forstlichen Pflanzenschutz an der Grenze (SR 921.541.1) gelten nämlich alle im Anhang I der Verfügung aufgeführten Pflanzengattungen, so auch Kirschbäume, als Forstpflanzen. Lediglich beim kleinen Buchsbaum könnte der Waldbaumcharakter fraglich sein; angesichts des eindeutigen Charakters der übrigen Bestockung kann diese Frage jedoch offen bleiben. Art. 1 Abs. 1 FPolV erwähnt überdies die Waldsträucher ausdrücklich und stellt sie den Waldbäumen gleich. In diesem Sinne verlangt die bundesgerichtliche Rechtsprechung, dass zur Bestimmung der Mindestfläche auch die Waldsträucher miteinbezogen sind (BGE 107 Ib 52 E. 4a = *Fall «Nürens Dorf»*).

f) . . . *Was die minimale Fläche anbelangt*, sei beigefügt, dass die am Augenschein ermittelte Bestockungsfläche von 317 m<sup>2</sup> (275 m<sup>2</sup> unterhalb der Stützmauer bis zum Hangfuss, zuzüglich 42 m<sup>2</sup> Wald, der in die kleine Wiese längs der Unteren Bubenholzstrasse hinausragt) genügend gross ist, um selbständig als Wald zu gelten.

3. — Im vorliegenden Fall stellt sich allerdings die Frage, ob es sich bei der Bestockung um eine blossige Gartenanlage im Sinne von Art. 1 Abs. 3 FPolV handeln könnte. . . . *Hinweis auf die frühere Praxis, vgl. vorangehender Entscheid «Mönthal» Erwägung 4a. Bei der Frage, ob eine Garten- oder Parkanlage bzw. ein Parkwald vorliegt, spielt es keine Rolle, ob ein Grundeigentümer tatsächlich die Absicht hatte, eine baumbestandene Anlage, nicht aber Wald zu schaffen (BGE 107 Ib 357 f = Fall «Küsnacht»). Mit der im Entscheid «Mönthal» postulierten Gesamtwürdigung der Verhältnisse kommt man vorliegend zum Schluss, dass angesichts der Waldbäume, der Schutzfunktion und der Grösse der bestockten Fläche sowie des Wuchszusammenhanges mit dem benachbarten Wald vom Waldcharakter der Bestockung auf dem Grundstück der Beschwerdeführer auszugehen ist. Entscheidend ist zudem, dass keine für Gärten typischen baulichen Anlagen, welche wichtiges Merkmal für eine Garten- bzw. Parkanlage bilden, vorhanden sind. Nebst einer Stützmauer am oberen Rand der Bestockung führt durch diese lediglich ein schmaler Weg von der Unteren Bubenholzstrasse zum Einfamilienhaus oberhalb der Waldfläche. Im unteren Teil gleicht er einem natürlichen Waldweg, im oberen Teil wurden angesichts der Steilheit des Geländes*

Betontritte angebracht. Der Weg samt Treppe gehört hingegen funktionell nicht zum Garten, sondern bildet ausschliesslich einen Zugang zum Haus. Unter diesen Umständen kann die Bestockung nicht als eine Garten- bzw. Parkanlage betrachtet werden.

### **Kommentar zu den Entscheiden «Mönthal» und «Opfikon»**

*Die Abgrenzung von Parkwald gemäss Art. 1 Abs. 2 FPolV (d.h. Wald im Sinne der Forstgesetzgebung) und Garten- bzw. Parkanlage gemäss Art. 1 Abs. 3 FPolV (d.h. Nichtwald) kann in der Praxis aus folgenden Gründen erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen:*

- *Unkenntnis in der betroffenen Bevölkerung über die Abgrenzung und rechtlich verschiedene Behandlung von Parkwald und Parkanlagen.*
- *Seit einiger Zeit nicht mehr gepflegte Pärke nehmen infolge natürlicher Ansamung und späteren Einwuchses langsam, aber sicher Waldcharakter an. Gründe für die vernachlässigte Pflege sind die Eigentumsstruktur (Überalterung der Bewohner in den dazugehörigen Villen, Erbgemeinschaften, die auswärts wohnen), finanzielle Probleme oder der Wunsch der Eigentümer nach naturnaher Bestockung.*
- *In grösseren Pärken gibt es häufig gewisse bestockte Teile, die im Vergleich zum übrigen Park anders oder überhaupt nicht gepflegt werden.*
- *Baulandknappheit bzw. Erschöpfung der vorhandenen Baulandreserven in städtischen Gebieten und damit zusammenhängend ein Übergreifen auf vergleichsweise Ende des letzten Jahrhunderts allzu grosszügig erstellte Villen mit grösseren Pärken oder Restbestockungen ehemaliger Wälder.*

*Die Fälle «Mönthal» und «Opfikon» bringen eine Änderung bzw. Präzisierung der seit 1979 bestehenden Bundesgerichtspraxis. Im Zentrum der Beurteilung steht neu in einem konkreten Fall eine Gesamtwürdigung der Verhältnisse. In diese ist auch die Umgebung der Bestockung einzubeziehen. Für das Vorliegen einer Parkanlage sind nach Bundesgericht folgende Faktoren bzw. Indizien in die Gesamtwürdigung einzubeziehen:*

- *Spezieller Erholungswert der Bestockung.*
- *Typische bauliche Anlagen vorhanden wie Mäuerchen, Wege, Bänke etc.*
- *Wege, die funktionell zur Parkanlage gehören und nicht bloss eine Verbindung bzw. einen Zugang zu einem Haus oder einer Strasse darstellen.*
- *Die Bestockung erfüllt keine typischen Schutzfunktionen (zum Beispiel Hangsicherung) bzw. ist auch nicht zur Ausübung einer solchen Funktion geeignet.*
- *Vorhandensein von hauptsächlich fremdländischen Baumarten. Das überwiegende Vorkommen von einheimischen Baumarten hingegen ist kein brauchbares Indiz.*
- *Grösse der Bestockung. Dieser Faktor ist nur dann ein Indiz, wenn bei isolierter Bestockung die für Wald kantonal erforderliche Minimalfläche (im Kanton Zürich 300 m<sup>2</sup>) nicht erreicht wird.*
- *Pflege nach gärtnerischen Gesichtspunkten. Bei grossflächigeren Bestockungen kann diese Pflege meines Erachtens auf die Hauptfläche beschränkt sein. Kleinere waldähnliche Bestockungen können ebenso zu einer Parkanlage gehören, wie zum Beispiel ein Teich. Wird eine ehemalige Parkanlage nicht mehr gepflegt, stellt sich die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Fläche zu Wald wird. Die 10- bis 15jährige Frist, innerhalb welcher neugepflanzter oder eingewachsener Wald zu rechtlich geschütztem Wald wird (BGE 111 Ib*

300 = Fall «Oberägeri» Schweiz. Z. Forstwes. 1988 305 und Fall «Giswil» Schweiz. Z. Forstwes. 1983 891) kann meines Erachtens nicht unbesehen übernommen werden, da beide Fälle nur beschränkt miteinander vergleichbar sind. Die Problematik wird verschärft, wenn in einer solchen Bestockung fremdländische Baumarten und/oder ältere eingewachsene Obstbäume vorkommen. Die Lösung kann auch hier nur über eine Gesamtbeurteilung gefunden werden; wobei sicher noch weitere Faktoren berücksichtigt werden müssen. Dabei plädiere ich für eine Lösung, die ehemalige Parkanlagen möglichst nicht als Wald ausscheidet. Solche Flächen können heute wirksam durch die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung geschützt werden und sollten den Forstdienst nicht belasten.

## **Rodung für Skianlagen (Art. 26 FPoIV)**

### **Fall «Bürchen» – Kanton Wallis Bundesgerichtsentscheid 113 Ib 411 – 419, vom 10. Dezember 1987**

#### **Aus dem Tatbestand:**

Das Skigebiet der Gemeinde Bürchen erstreckt sich vom Raum Zenhäusern bis ins Gebiet Arb. Es umfasst vier Skilifte und einen Kinderschlepplift. Mit Eingabe vom 13. April 1984 stellte die X. AG mit Zustimmung der Burgergemeinde Bürchen als Waldeigentümerin das Gesuch um Rodung einer Fläche von 26 980 m<sup>2</sup> im Bawald, nämlich für einen im wesentlichen parallel zum oberen Teil des bestehenden Ronalpliftes verlaufenden Skilift 1680 m<sup>2</sup>, für eine Sesselbahn auf das Plateau der Moosalpe 5600 m<sup>2</sup> und für eine von der Sesselbahn bediente, östlich der bestehenden Anlagen geplante Skipiste 19 700 m<sup>2</sup>. Der Staatsrat und das Departement für Umwelt des Kantons Wallis beantragen dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI), das ihm überwiesene Gesuch zu bewilligen.

Aufgrund einer Abänderung der Linienführung der Sesselbahn wurde die dafür benötigte Rodungsfläche im Laufe des Verfahrens um etwa 700 m<sup>2</sup> reduziert, so dass sich die beantragte Rodungsfläche letztlich auf insgesamt 26 280 m<sup>2</sup> belief. Anstelle einer Ersatzaufforstung wurde ein für Landschaftsschutzmassnahmen vorgesehener Geldersatz beantragt.

Zum Rodungsgesuch haben die kantonale Kommission für Natur-, Landschafts- und Heimatschutz, das kantonale Büro für Tourismus, das kantonale Planungsamt, das Kantonsforstamt und das Kreisforstamt eine positive Vormeinung abgegeben. Mit Verfügung vom 23. Juni 1986 wies das EDI das Rodungsgesuch ab.

*Die dagegen von der X. AG erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat das Bundesgericht abgewiesen.*



### Aus den Urteilsabwägungen:

2. — Die Beschwerdeführerin macht geltend, der angefochtene Entscheid, mit welchem die Rodung von 26 280 m<sup>2</sup> Wald für die Anlage eines Skiliftes, eines Sesselliftes und einer Skipiste verweigert wurde, verletze Bundesrecht, indem das EDI zu Unrecht angenommen habe, die in Art. 26 FPolV genannten Voraussetzungen für die Bewilligung von Rodungen seien im vorliegenden Falle nicht erfüllt.

a) Gemäss Art. 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (FPolG) soll das Waldareal der Schweiz nicht vermindert werden. Jede Rodungsbewilligung bedeutet somit eine Ausnahme, weshalb Zurückhaltung geboten ist bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen (vgl. Imboden/Rhinow, Schweiz. Verwaltungsrechtsprechung, 6. Aufl., Band I, Nr. 37 B II/III S. 226 f.; BGE vom 20. Juni 1979 in ZBI 80/1979 S. 59). . . . Das Gebot der Walderhaltung gilt ohne Rücksicht auf Zustand, Wert und Funktion des konkreten Waldes (Urteil des Bundesgerichtes vom 18. Februar 1987 in ZBI 88/1987 S. 501 E. 3b; s. auch BGE 112 Ib 559 f. E 3). Es bezieht sich auch auf kleine oder vernachlässigte Waldgrundstücke. Dementsprechend kann es nicht entscheidend sein, ob nur für eine kleine Fläche eines grösseren Waldes eine Rodung verlangt wird, sonst könnte in kleinen Stücken nach und nach Wald in erheblichem Ausmass seinem Zweck entfremdet werden (Hans Dubs, Rechtsfragen der Waldrodung in der Praxis des Bundesgerichtes, Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, 1974, S. 285).

Rodungen dürfen somit nur mit Bewilligung der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörde vorgenommen werden. Art. 26 FPolV, vom Bundesgericht in konstanter Praxis als gesetzeskonform anerkannt (BGE 112 Ib 200 E. 2 mit Hinweisen = *Fall «Crans-Montana»*), definiert die Voraussetzungen, unter denen eine Rodung bewilligt werden darf. Dabei ist zu beachten, dass die Bereitschaft zur Vornahme von Ersatzaufforstungen oder bereits ausgeführten Aufforstungen keinen Anspruch auf Rodung geben (Art. 26 bis Abs. 5 FPolV).

aa) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sich hierfür ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt (Art. 26 Abs. 1 FPolV; BGE 112 Ib 204 ff. = *Fall «Crans-Montana»*, 559 ff.; 108 Ib 268 f. E. 3a = *Fall «Interlaken-Heimwehfluh» Schweiz. Z. Forstwes. 1983 889*), was nur zutrifft, wenn das Werk, wofür die Rodung begehrt wird, auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist; finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die preisgünstige Beschaffung von Land, gelten nicht als gewichtige Bedürfnisse (Art. 26 Abs. 3 FPolV; BGE 108 Ib 174 ff. E. 5b und 6 = *Fall «Les Esserts» Schweiz. Z. Forstwes. 1983 292*). Das Erfordernis der Standortgebundenheit ist dabei nicht absolut aufzufassen, besteht doch fast immer eine gewisse Wahlmöglichkeit; indessen fallen die Gründe der Wahl eines Standortes bei der Interessenabwägung ins Gewicht (112 Ib 200 E. 2a, 570 E. 6d, mit Hinweisen = *Fall «Crans-Montana»*).

bb) Der Rodung dürfen sodann keine polizeilichen Gründe — wie Gewässerschutz, Lawinen-, Erdbeben- und Steinschlaggefahr — entgegenstehen (Art. 26 FPolV; BGE 108 Ib 172 E. 4 = *Fall «Les Esserts»*).

cc) Schliesslich muss die Bewilligungsbehörde dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschutzes gebührend Rechnung tragen (Art. 26 Abs. 4 FPolV; BGE 113 Ib 334 E. 3; BGE 112 Ib 569 E. 6c; 108 Ib 183 E. 5c *Fall «Parimbot» Schweiz. Z. Forstwes. 1984 867*).

b) Das Bundesgericht prüft grundsätzlich frei, ob die Vorinstanz die Interessenabwägung richtig vorgenommen hat (Art. 104 lit. a OG); es ist an die Feststellung des Sachverhaltes nicht gebunden, wenn der angefochtene Entscheid wie im vorliegenden Fall weder von einem kantonalen Gericht noch von einer Rekurskommission, sondern von einer Verwaltungsstelle gefällt worden ist (Art. 105 Abs. 2 OG; BGE vom 18. Februar 1987 in ZBI 88/1987 S. 500 f. E. 2c; 112 Ib 200 f. E. 2b = *Fall «Parimbot»*; 108 Ib 181 E. 1a = *Fall «Crans-Montana»*).

c) Früher billigte die Rechtsprechung dem öffentlichen Interesse an der touristischen Entwicklung ein beträchtliches Gewicht zu (BGE 98 Ib 499 E. 7), während die heutige Rechtsprechung zurückhaltender ist, vor allem wenn eine Rodung wesentliche bewaldete Flächen betrifft und einen schweren, meist nicht rückgängig zu machenden Eingriff in den Wald und in die Landschaft bewirkt. Damit die Tragweite von Art. 31 FPolG nicht ausgehöhlt wird, muss Zurückhaltung geübt werden bei der Erteilung von Rodungsbewilligungen für dem Tourismus dienende Anlagen, wenn das Interesse an der Erhaltung des Waldes und ein geltend gemachtes wichtiges Interesse des Tourismus einander gegenüberstehen (BGE 112 Ib 201 E. 2c = *Fall «Crans-Montana»*, 558 E. 2b; 108 Ib 175 E. 6 = *Fall «Les Esserts»*). Diese strenge Betrachtungsweise, welche seit etlichen Jahren Eingang gefunden hat und insbesondere auch im Kanton Wallis schon öfters angewendet wurde, entspricht dem gewandelten Verständnis für die Umweltschutzprobleme bei Behörden und in der Öffentlichkeit und fand auch Niederschlag in der Gesetzgebung (s. BGE 112 Ib 201 f. E. 2c = *Fall «Crans-Montana»*). So hat die Rechtsprechung in jüngerer Zeit Rodungsbewilligungen nur insoweit als zulässig erkannt, als es sich darum handelte, eine bestehende Abfahrt mit einem begrenzten Holzschlag zu verbessern, gefährliche Stellen zu eliminieren, die Zugänglichkeit von Pisten mit entsprechenden Fahrzeugen zu ermöglichen, eine Verbindung zwischen bestehenden Abfahrten herzustellen oder im Rahmen einer generellen Planung mit vernünftigem Kostenaufwand das Betriebskonzept grundsätzlich zu verbessern (s. BGE 112 Ib 202 E. 2d = *Fall «Crans-Montana»*; 106 Ib 138 ff. E. 2 und 3 = *Fall «Grächen» Schweiz. Z. Forstwes. 1982 352*). Andererseits hat sich das Bundesgericht in neueren Entscheiden vor allem dagegen ausgesprochen, dass ausgedehnte, bedeutende Waldbestände zerstört werden sollten, um abseits von Ortschaften gänzlich neue Skiabfahrten zu erschliessen. In solchen Fällen erscheint eine Waldrodung weder unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Entwicklung einer Region noch unter dem Gesichtspunkt der Standortgebundenheit der Anlage als gerechtfertigt (BGE 112 Ib 202 E. 2d = *Fall «Crans-Montana»*; 108 Ib 174 E. 5b *Fall «Les Esserts»*). Dieselbe Zurückhaltung hat das Bundesgericht in zwei Fällen aus dem Kanton Wallis geübt, wo es sich darum handelte, breite Schneisen in einen geschlossenen Wald zu schlagen, um für einen zwar bestehenden Kurort eine einzige Skipiste abseits der voraussehbaren baulichen Entwicklung des Ortes mit einer Skiliftanlage zu erschliessen (nicht publ. Urteil Visperterminen vom 6. Mai 1981), und wo im Hinblick auf die Erstellung von Anlagen für den Wintersport bereits früher umfangreiche Rodungen hatten vorgenommen werden müssen (BGE 106 Ib 136 ff. = *Fall «Grächen»*).

3. – Das EDI hat die Verweigerung der Rodungsbewilligung für die von der Beschwerdeführerin vorgesehene Skipiste nur mit dem kurzen Hinweis auf die Rodungsfläche und die vom ihm dargelegte Bewilligungspraxis für Rodungen im Zusammenhang mit dem Ausbau von Wintersportanlagen begründet und die weiteren Rodungsvorhaben wegen des Zusammenhangs der Gesuche abgelehnt.

Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber ein überwiegendes Bedürfnis für die Rodung geltend, wie sie auch die übrigen Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung als gegeben erachtet.

Mit dem Bau einer Sesselbahn und einer neuen Skipiste will die Beschwerdeführerin das Plateau der Moosalpe für Ski- und Nichtskifahrer als Erholungsgebiet besser zugänglich machen und eine neue, schneesichere Abfahrt über ein bisher nicht erschlossenes, östlich der bestehenden Anlagen befindliches Gebiet anlegen. Mit einem Schlepplift parallel zum oberen Teil des bestehenden Ronalpliftes I soll die heutige Anlage entlastet und zur Nutzung des Skipistenangebotes in den oberen Regionen im Frühling beigetragen werden. Gemäss Darstellung der Beschwerdeführerin dient das vorgesehene Projekt der Lösung der in den letzten Jahren festgestellten Unzulänglichkeiten, welche sich in der Hochsaison mit Wartezeiten von bis zu 30 Minuten und in schneearmen Wintern mit zu wenig Schnee im unteren Trassebereich und einem Engpass in der bestehenden Abfahrt ausgedrückt hätten. Die Beschwerdeführerin hält dafür, dass das Projekt einer auf die Bedürfnisse der Region ausgerichteten touristischen Entwicklung entspreche. Polizeiliche Gründe, aus welchen die Rodungsbewilligung verweigert werden müsste, bestünden nicht; die Transportanlage und die neue Skipiste seien auf den nachgesuchten Standort angewiesen und die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes würden berücksichtigt.

a) Umstritten ist vorab, ob das für die neue Skipiste und die zudienende Sesselbahn sprechende Interesse gegenüber dem Interesse an der Walderhaltung überwiege. Diese einander gegenüberstehenden Interessen sind nicht direkt vergleichbar, sondern sie müssen aufgrund selbständiger Gewichtung gegeneinander abgewogen werden. Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass im vorliegenden Fall für die Walderhaltung nicht besondere forstpolizeiliche Gründe wie Lawinen-, Rutsch- und Windwurfgefahr von Bedeutung sind. Nebstdem trägt die beabsichtigte Anlage dem Landschaftsbild Rechnung, indem Rodungen grundsätzlich schräg zum Hang erfolgen sollen und so vom Dorf Bürchen aus gesehen nicht als vertikale Schneisen in Erscheinung treten würden. Der Standort der Skipiste kann aus allen diesen Gründen in topographischer Hinsicht nicht als ungünstig bezeichnet werden, wie dies auch der von der bundesgerichtlichen Delegation vorgenommene Augenschein gezeigt hat. Mit dieser Beurteilung ist ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Bedürfnis aber noch nicht ausgewiesen. Denn dass einem Gelände eine Eignung als Standort für eine touristische Anlage nicht abgesprochen werden kann und keine unmittelbar forstpolizeilichen Gründe einer Rodung entgegenstehen, könnte letztlich in so vielen ähnlichen Fällen geltend gemacht werden, dass die Rodung nicht mehr nur ausnahmeweise zu bewilligen wäre, sondern der Schutzgedanke von Art. 31 Abs. 1 FPolG generell durchlöchert würde. Für die Rodung müsste deshalb auch im vorliegenden Fall ein besonders gewichtiges Bedürfnis geltend gemacht werden können. Nach den vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen und wird auch vom EDI nicht in Abrede gestellt, dass für einen gewissen Ausbau des bestehenden Skigebietes in Bürchen ein massgebliches Interesse besteht. So dienen die geplanten Anlagen dazu, den Wintertourismus zu fördern. Damit stehen sie im Interesse der touristischen Entwicklung, welche für Bürchen bedeutsam ist. Das genügt aber zusammen mit den geltend gemachten Unzulänglichkeiten hinsichtlich Wartezeiten und Schneemangel im unteren Abfahrtsbereich nicht, um ein hinreichendes Bedürfnis an der Rodung zu begründen. Würden schon Wartezeiten in der Hochsaison bis zu 30 Minuten und die angestrebte Entlastung eines Skigebietes als hinreichendes Bedürfnis genügen, so müsste jede vernünftig geplante Rodung in einer walddreichen, stark besuchten Ortschaft des Wintertou-

rismus bewilligt werden. Das aber wäre mit dem Sinn der heute geltenden Forstpolizeigesetzgebung nicht verträglich. Die Beschwerdeführerin behauptet im übrigen – zu Recht – nicht, dass die Gemeinde Bürchen oder allenfalls die gesamte Region Bürchen-Eischoll durch eine Verweigerung der Rodungsbewilligung in ihrer Existenzgrundlage gefährdet würde (vgl. in diesem Zusammenhang BGE 112 Ib 558 E. 2b). Dazu kommt, dass nach dem Gesuch der Beschwerdeführerin nicht nur eine kleinräumige Verbesserung einer bestehenden Abfahrt oder Verbindung innerhalb eines Skigebietes geschaffen, sondern eine neue Skipiste in einem bisher nicht erschlossenen Gebiet angelegt werden soll. Die Erteilung einer Rodungsbewilligung widerspräche deshalb der vom Bundesgericht bei neuen Skiabfahrten geübten Zurückhaltung (BGE 112 Ib 202 E. 2d = *Fall «Crans-Montana»*; 108 Ib 174 E. 5b = *Fall «Les Esserts»*). Das Bundesgericht hat denn auch im Fall Crans-Montana Gewicht auf den Verzicht auf die Anlage einer neuen Piste gelegt (BGE 112 Ib 202 f. E. 3). Im übrigen hat es damals eine Rodungsbewilligung nur aufgrund der durch die Skiweltmeisterschaften und die besonderen Verhältnisse bedingten Ausnahmesituation bestätigt. Derart besondere Verhältnisse, wie sie im Einzelfall Crans-Montana gegeben waren, liegen hier aber nicht vor, so dass sich dieser Fall nicht mit dem vorliegenden vergleichen lässt und die Beschwerdeführerin daraus nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermag. . . .

Das EDI hat unter diesen Umständen ein das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Bedürfnis für die Rodung zugunsten einer neuen Skipiste zu Recht verneint. Dass – wie die Beschwerdeführerin geltend macht – die Vegetation im allgemeinen und das Waldareal im besonderen in den letzten 30 Jahren in wesentlichem Umfang zugenommen habe, ist aufgrund der Bedeutung, die die Forstgesetzgebung dem Wald beimisst (s. vorstehende E. 2a), unerheblich. Verhält es sich aber so, so kann die Ablehnung des Rodungsgesuches auch nicht in Frage gestellt werden, wenn keine polizeilichen Gründe gegen die Rodung sprechen und dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschutzes an sich gebührend Rechnung getragen werden könnte.

b) . . .

c) Wie der im angefochtenen Entscheid zitierten Stellungnahme des Bundesamtes für Verkehr zu entnehmen ist, wäre als mögliche Erschliessungsalternative der Bau einer Sesselbahn als Ersatz des bestehenden Skiliftes Ronalp I und der Bau einer zusätzlichen Beschäftigungsanlage oberhalb der Waldgrenze denkbar. Da der Parallel-Skilift Teil des Ausbaukonzepts bildet, und dieses aufgrund der Ablehnung der Rodungen für Skilift und Sesselbahn neu zu überdenken ist, wobei auch die erwähnte Erschliessungsalternative zu prüfen sein dürfte, hat das EDI die Rodungsbewilligung für den Bau des Parallel-Skilifts zumindest als im jetzigen Zeitpunkt verfrüht bezeichnet und ebenfalls abgelehnt. Gegen die betreffenden Erwägungen werden von der Beschwerdeführerin zu Recht keine Gründe namhaft gemacht, welche eine teilweise Bewilligung des Rodungsgesuches, bezogen nur auf den Parallel-Skilift, zu rechtfertigen vermöchten. Inwieweit die vom Bundesamt für Verkehr ins Spiel gebrachte Erschliessungsalternative den finanziellen Möglichkeiten der Beschwerdeführerin entspricht oder ein mit grösseren Rodungen verbundenes Projekt finanziell günstiger zu stehen käme, braucht vom Bundesgericht hier nicht geprüft zu werden, kann doch den finanziellen Interessen bei der Frage, ob an einer Rodung ein überwiegendes Bedürfnis besteht, von vornherein kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden (s. vorstehende E. 2a/aa; BGE 108 Ib 176 = *Fall «Les Esserts»*). Die Ablehnung des Rodungsgesuches ist somit auch bezüglich des Schleppliftes in jeder Hinsicht zu Recht erfolgt.

## **Kommentar zum Entscheid «Bürchen»:**

*Kaum ein Bundesgerichtsentscheid in den letzten Jahren hat in der breiten Öffentlichkeit soviel Aufsehen erweckt, wie die vom Bundesgericht am 19. März 1986 erteilte Rodungsbewilligung für die Skiweltmeisterschaften in Crans-Montana. Der Fall «Bürchen», knapp zwei Jahre später vom Bundesgericht entschieden, ist sehr geeignet, eine gewisse Verunsicherung, die Crans-Montana mit sich brachte, zu beseitigen und die höchstrichterliche Rodungspraxis ins richtige Licht zu stellen. Der Entscheid «Bürchen» folgt konsequent der schon 1980 im Fall «Grächen» (vgl. Schweiz. Z. Forstwes. 1982 353 und Kommentar dazu) entwickelten äusserst zurückhaltenden Rodungspraxis für touristische Anlagen.*

*Ausgangspunkt ist Art. 26 FPolV. Die dort genannten Voraussetzungen (überwiegendes Interesse, keine polizeilichen Gründe, Standortgebundenheit, keine finanziellen Interessen, Berücksichtigung von Natur- und Heimatschutz) sind in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, wobei eine Rodungsverweigerung schon beim Fehlen auch nur einer Voraussetzung zwingend geboten ist. Im vorliegenden Entscheid fehlte gemäss Bundesgericht die Voraussetzung des überwiegenden Interesses. Dabei wurde festgehalten, dass es nicht möglich ist, entgegenstehende Interessen (Walderhaltung und touristische Entwicklung bzw. Bau einer Skipiste) untereinander zu vergleichen, sondern diese beiden Interessen aufgrund selbständiger Gewichtung detailliert gegeneinander abgewogen werden müssen (E. 3a). Was heisst das nun? In der Botschaft zum Waldgesetz vom 29. Juni 1988 steht zur Interessenabwägung, dass der Gesuchsteller nachzuweisen habe, dass ein öffentliches oder privates Interesse am Rodungszweck bestehe, das höher zu werten sei als die Erhaltung der Waldfunktionen. Wie diese Interessenabwägung vorliegend vorgenommen wurde, zeigt Erwägung 3 des Entscheides. Wichtig sind auch die raumplanerischen Voraussetzungen (vgl. zum Beispiel Fall «Valbella» Schweiz. Z. Forstwes. 1988 309 und Art. 6 lit. b der Botschaft zum Waldgesetz). Danach müssen auch kantonale Richtpläne, regionale Konzepte oder kommunale Nutzungspläne beigezogen werden. «Diese enthalten in der Regel den raumplanerisch begründeten Nachweis eines hohen öffentlichen Interesses, der es erlaubt, die Interessenabwägung zwischen dem Rodungszweck und dem Interesse an der Walderhaltung vorzunehmen.» (Botschaft S. 19).*

*Mit diesem Entscheid wird auch für Rodungsbegehren aus anderen als touristischen Gründen die konstante Praxis des Bundesgerichts bestätigt und jegliche präjudizielle Bedeutung des Entscheids Crans-Montana ausgeschlossen.*

### **Rodung für Güter- und Waldstrasse (Art. 25 Abs. 2, 26 FPolV)**

**Fall «Giswil-Flüe» – Kanton Obwalden**

**BGE 114 Ib 241, vom 23. September 1988**

#### **Aus dem Tatbestand:**

Die Flurgenossenschaft Flüe beabsichtigt den Bau einer Güterstrasse von Giswil bis zur Liegenschaft Flüe. Die Gründungsversammlung fand am 4. November 1982 statt. Am 28. Mai 1985 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Obwalden die Statuten, den Plan für die Linienführung der Strasse und den Kostenvoranschlag.

Der Gemeinderat Giswil erteilte der Flurgenossenschaft am 4. November 1985 die Baubewilligung. Daran schloss ein Beschwerdeverfahren bis vor Bundesgericht an. Dieses wies die Beschwerde mit Urteil vom 29. Juni 1987 im Sinne der Erwägungen ab, soweit darauf einzutreten war. Zur Begründung des damaligen Urteils führte das Bundesgericht aus, das Areal einer Waldstrasse gelte als Wald; diene die Strasse dagegen — wie dies vom Beschwerdeführer behauptet werde — nichtforstlichen Zwecken, so bedinge deren Bau einer Rodungsbewilligung. Im Augenschein habe sich gezeigt, dass die vom Kantonsoberrichter anerkannte forstliche Zweckbestimmung der in Frage stehenden Strasse nur von untergeordneter Bedeutung sei; forstlich würde ein blosser Maschinenweg zum Wald oder allenfalls etwas in den Wald hinein ausreichen. . . .

Am 6. Januar 1988 stellte S. namens der Flurgenossenschaft Flüe das Gesuch um eine Rodung für 1450 m<sup>2</sup> Wald für den Bau einer Güterstrasse zur Erschliessung zweier Heimwesen und kleinerer Waldparzellen. Mit Entscheid vom 8. März 1988 erteilte der Regierungsrat die Rodungsbewilligung.

*Die dagegen von einem betroffenen Grundeigentümer erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat das Bundesgericht abgewiesen.*

#### Aus den Urteilserwägungen:

4. — e) In der Interessenabwägung ist davon auszugehen, dass das Walderhaltungsinteresse von Gesetzes wegen überwiegt (nicht publ. BGE vom 3. Dezember 1986 i.S. Ligue suisse pour la protection de la nature und EDI c. Favre, S. 5 f.). Es hat bloss zurückzutreten, wenn ein überwiegendes Rodungsinteresse nachgewiesen ist (Art. 26 Abs. 1 FPoIV; BGE 112 Ib 200 E. 2a und 108 Ib 268 f. = *Fall «Interlaken-Heimwehfluh» Schweiz. Z. Forstwes. 1983 889*). Im allgemeinen erfüllt das Interesse an der Landgewinnung für eine Güterregulierung diese Anforderung nicht, es sei denn, das Unternehmen werde sonst in seinem Kern verunmöglicht (vgl. BGE 114 Ib 235 E. dc; 113 Ib 408 E. 4e; 108 Ib 183 ff. = *Fall «Parimbot» Schweiz. Z. Forstwes. 1984 867* und 98 Ib 128 ff.) Es muss um eigentliche Existenzfragen gehen. Ausnahmen werden nur in geringem Ausmass zur Vorname kleiner Korrekturen gemacht, allenfalls auch, wenn sich sonst ein Landwirtschaftsbetrieb vernünftigerweise nicht mehr aufrechterhalten liesse oder wenn damit wenigstens eine sehr beachtliche Ertragssteigerung erreicht würde und keine gewichtigen Gründe des Landschaftsschutzes entgegenstehen (s. BGE 108 Ib 184 = *Fall «Parimbot»* und das erwähnte Urteil vom 3. Dezember 1986 E. 3c, . . .).

aa) Die von der Flurgenossenschaft vorgesehene Güterstrasse Flüe erfüllt diese Anforderungen. Es geht dabei nicht wie im Normalfall der erwähnten Rechtsprechung um die Gewinnung von Acker- oder Wiesland, sondern um eine strassenmässige Verbindung. Das Vorhaben besteht nur in einer doch untergeordneten Verbreiterung eines heute schon vorhandenen Fussweges und soll eine Erschliessung herbeiführen, wie sie für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung unerlässlich ist; die heutigen Erschliessungsverhältnisse über den erwähnten Fussweg oder die Fahrspur sind ungenügend. Dem Beschwerdeführer schwebt offenbar immer noch eine Erschliessung durch die Fahrspur über das Ächerli vor: diese ist aber offensichtlich ungenügend. Dagegen soll die projektierte Waldstrasse selbst nach den Angaben des Beschwerdeführers nach dem Projekt des

Meliorationsamtes lastwagenbefahrbar erstellt werden; auf andere Angaben etwa im Privatgutachten Grunder kommt es insoweit gar nicht an. Also wäre mit dem Werk der Erschliessungszweck erreichbar.

...

### **Kommentar zum Entscheid «Giswil-Flüe»:**

*Der Fall «Giswil-Flüe» schliesst einerseits an den an dieser Stelle bereits besprochenen Entscheid «Nendaz-Tortin» (Schweiz. Z. Forstwes. 1987 156 f) an und enthält andererseits präzisierende Ausführungen zur Interessenabwägung bei Rodungsbegehren:*

*Einmal ist festzustellen, dass das Bundesgericht an der Definition der Waldstrasse gemäss Entscheid «Nendaz-Tortin» festhält. Neue Strassen, die nur untergeordnet der Walderschliessung dienen, können nicht nach Art. 25 Abs. 2 FPolV (d.h. als Anlage im Wald ohne Rodungsbewilligung) behandelt werden.*

*Was zweitens die Interessenabwägung (Art. 26 FPolV) beim Rodungsverfahren betrifft, gelten die gleichen Grundsätze wie bei Rodungsbegehren für touristische Anlagen (vgl. dazu vorne S. 1096, Kommentar zum Entscheid «Bürchen»). Nur eigentliche Existenzfragen können das Walderhaltungsinteresse überwiegen und zu einer Rodungsbewilligung führen. Hat das Bundesgericht im Fall «Bürchen» (Erstellung einer neuen Skipiste) das Vorhandensein solcher Existenzfragen abgelehnt, konnte es sie im vorliegenden Entscheid (Erstellung einer Güterstrasse für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung) bejahen.*